



**Art des Vorstosses:**

- Parlamentarische Initiative
- Motion
- Postulat
- Interpellation
- Dringliche Interpellation
- Anfrage
- Dringliche Anfrage
- Fragestunde

**Type d'intervention :**

*Initiative parlementaire*  
*Motion*  
*Postulat*  
*Interpellation*  
*Interpellation urgente*  
*Question*  
*Question urgente*  
*Heure des questions*

**Tipo d'intervento :**

*Iniziativa parlamentare*  
*Mozione*  
*Postulato*  
*Interpellanza*  
*Interpellanza urgente*  
*Interrogazione*  
*Interrogazione urgente*  
*Ora delle domande*

**Urheber/in - Auteur - Autore**

Urs Schläfli

**Unterschrift - Signature - Firma**

**Titel - Titre - Titolo**

Keine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Hypotheken auf landwirtschaftlichen Liegenschaften

**Text**

2317 / 2400

Der Bundesrat soll die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) (SR 952.3), Art. 66 Abs. 2 bzw. Anhang 3 so anpassen, dass die Risikogewichtung von Hypotheken auf landwirtschaftlichen Liegenschaft gleich gehandhabt wird wie bei Wohnliegenschaften, die bis maximal 2/3 des Verkehrswertes belehnt sind.

Ziff. 3.1 des Anhangs 3 soll neu heissen:  
3.1 Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, bis zu zwei Drittel des Verkehrswerts und landwirtschaftliche Liegenschaften bis zur Belastungsgrenze.: 35 %

**Begründung**

2317 / 2400

Die Risikogewichtung verlangt von den Banken eine Hinterlage der Ausleihungen mit einem angemessenen Anteil Eigenmittel bzw. Mittel des Kernkapitals.  
Landwirtschaftliche Liegenschaften werden im Anhang der Verordnung nicht als eigene Kategorie aufgeführt. Dies, obwohl für die Belehnung von landwirtschaftlichen Liegenschaften eine gesetzlich verankerte Höchstbelehnung existiert. Die Belastungsgrenze entspricht bei landwirtschaftlichen Gewerben höchstens

Mitunterzeichnende: Die aktuelle Liste steht den Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung und liegt gedruckt im Ratssaal (Sessionen) und im Zentralen Sekretariat auf.  
Cosignataires: *La liste actuelle est à la disposition des députés au format électronique. Une version imprimée est disponible en salle du conseil (durant les sessions) et au Secrétariat central.*  
Cofirmatari: *La lista attuale è a disposizione dei deputati in formato elettronico. Una versione stampata è disponibile nella sala del Consiglio (durante le sessioni) e presso la Segreteria centrale.*

50% des Verkehrswertes bei Einzelparzellen sogar nur 15 – 20%.

Das Risiko von Hypothekarkrediten in der Landwirtschaft ist sehr klein. So sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten bei landwirtschaftlichen Liegenschaften kaum Grundverwertungen und fast keine Verluste vorgekommen. Auch die kantonalen landwirtschaftlichen Kreditkassen, welche Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen über der Belastungsgrenze gewähren weisen in den letzten Jahren schweizweit kaum Verluste aus.

Für Wohnliegenschaften, die nicht mehr als bis zu 2/3 des Verkehrswertes belehnt sind, gilt eine Risikogewichtung von 35%. Für landwirtschaftliche Liegenschaft ist davon auszugehen, dass sie in die Kategorie übrige Liegenschaften fallen und eine Risikogewichtung von 100% erhalten. Diese Einstufung entspricht nicht dem effektiven Risiko. Die durch die Verordnung vorgenommene Übergewichtung des Risikos wird dazu führen, dass die Zinsen für Hypotheken auf landwirtschaftlichen Liegenschaften markant höher angesetzt werden, als auf Wohnliegenschaften. Gemäss Aussagen von Bankenvertretern wird dies mindestens ¼- bis ½ - Prozentpunkte ausmachen. Die höheren Kosten führen zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft und sind so nicht akzeptabel.

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email senden an:

*Prière de déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, d'envoyer le texte par messagerie électronique à :*

*Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messaggeria elettronica:*

**zs.kanzlei@parl.admin.ch**